

Der 3. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

**Dritter Nachtrag  
zur Satzung der  
Novitas BKK**

**Artikel I**

**1. § 12 Absatz (2) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

**(2) Haushaltshilfe**

1. Versicherte erhalten Haushaltshilfe,

wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB V vorliegen und das im Haushalt lebende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**2. § 14a wird wie folgt hinzugefügt:**

**§ 14a Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung**

(1) Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutz- / Arbeitssicherheitsgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind.

(2) Die Novitas BKK schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile / Standorte einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus.

**3. § 14b wird wie folgt hinzugefügt**

**§ 14b Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung**

(1) Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz (5) SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers

1. bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
2. gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
3. Suchtprävention im Betrieb oder
4. zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

mindestens zu 80 % teilnehmen, welches der Arbeitgeber aufgrund des mit der Novitas BKK im Vorfeld geschlossenen Bonusvertrages nach § 14a Absatz (2) anbietet.

(2) Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 20 EUR jährlich nach Beendigung einer absolvierten Maßnahme ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage der Bescheinigung über eine Teilnahme von mindestens 80% an einer Maßnahme nach Absatz (1) nachgewiesen wurden.

(3) Maßnahmen nach § 14b können nicht nach § 14 bonifiziert werden.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 3. Satzungsnachtrag am 15.12.2016 beschlossen.
2. Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 15.12.2016

Der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Betriebskrankenkasse  
Peter Peuser



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2016 beschlossene dritte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2016

213-59520.0-2435/2014

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

*Beck*  
(Beckschäfer)

